



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Ferne auf, den Vater aber quälten die Gewissensbisse immer mehr, bis er sich endlich auf den Weg nach Rom begab, um vom Papste Verzeihung zu erflehen. Schluchzend sank er vor demselben hin und küßte seine Füße, der Papst aber hieß Leo IX. — es war sein eigener Sohn.

In solcher Weise lebt die Sage noch heute im Munde des Elsäßer Volkes, denn diesem gehört doch eigentlich die Gestalt Leo's IX. an, wie ja auch Dagsburg selbst, die Stätte seiner Geburt damals zum Elsaß zählte. Für den enormen Ruf, den er seinerzeit genoß, spricht schon die Sage, daß bei seinem Tode die Glocken von St. Peter von selbst zu läuten begannen; noch jetzt gilt er im Oberelsaß als Patron der Winzer und sein Name wird nicht genannt ohne Stolz und Verehrung.

Als im Jahre 1280 das alte Geschlecht von Dagsburg erlosch, da kam das Schloß an die Grafen von Leiningen, die es bis in das 17. Jahrhundert behielten, wo die französischen Plünderer vor diese trozigen Mauern traten. Auch die Ortschaft, welche damals noch den Rang einer Stadt besaß und wie die Mauer Spuren zeigen, bedeutend größer war, hatte furchtbar zu leiden; den Gebietern aber, die dereinst dies Alles ihr eigen nannten, blieb nichts mehr als ihr besiegtes Schwert, gehäufte Trümmer und die Einsamkeit endloser Wälder.

Und in diese Waldeinsamkeit (für uns nicht der letzte Reiz einer Landschaft) werfen wir noch einmal den Blick, bevor wir scheiden. Ihren vollen Odem wollen wir schlürfen. Vergessen wir den Stolz und die Schmerzen, die die Geschichte wecken mag, umfassen wir ganz dies tiefe Grün der holden Frühlingstage, denn sie sind doch der schönste und der unvergänglichste Zauber der alten „Tageszburg“.

R — r.

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 5. März 1876.

Die Rede, mit welcher in der Sitzung vom 26. Februar der Kultusminister Dr. Falk auf den Vortrag des Abg. Virchow entgegnete, bot außer der Gewandtheit und Geistesgegenwart, mit denen der Minister die schwachen Seiten des Angreifers der Kirchenverfassung zu treffen wußte, noch eine hochbedeutende Erklärung. Der Minister sagte nämlich — indem er das Recht des Landtags wiederholt zugab, vom Standpunkt der allgemeinen Staatsinteressen Schutzmittel zur Sicherung dieser Interessen zu ergreifen bei der

Grenzboten I. 1876.

54

Uebertragung bisher durch die Staatsverwaltung wahrgenommener Rechte auf die neuen Organe des Kirchenregiments — im Namen der Staatsregierung, daß dieselbe nicht die Hand bieten werde zur Veränderung des eben geschaffenen kirchlichen Organismus durch den Landtag. Nehmen wir also an, der Landtag verweigert das Gesetz zur Genehmigung der evangelischen Kirchenverfassung oder der verlangten Veränderungen in dieser Verfassung selbst, z. B. eine andere Bildung der Synoden, so würde die neue Kirchenverfassung nichts desto weniger in Wirksamkeit treten und innerhalb des Kreises ihrer rein kirchlichen Aufgabe zu Recht bestehen. Die Synoden würden nur nicht im Stande sein, das vom Staat bisher geübte Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung zu übernehmen und das Recht der kirchlichen Besteuerung mit Gesetzeskraft auszuüben. Die kirchliche Vermögensverwaltung und bezw. die Aufsicht über dieselbe würde nach wie vor durch Staatsbehörden geübt werden. Die kirchliche Besteuerung könnte nur in Form freiwilliger Beiträge nach erfolgter Aufforderung der kirchlichen Organe sich vollziehen. Es ist aber sehr die Frage, ob aus einer solchen Stellung für die evangelische Kirche nicht großer Segen erwachsen würde. Die Kirche darf diese Stellung nicht suchen, aber sie kann dieselbe unseres Erachtens ohne Furcht annehmen, wenn der Landtag sie ihr bereiten wollte. Diese letztere Gefahr erscheint übrigens nach den Eindrücken der ersten Lesung des Gesetzes über die evangelische Kirchenverfassung minder groß.

Als am 26. Februar der Kultusminister seine Rede beendet hatte, folgte ihm unter erklärlicher Unruhe des Hauses der Abg. Miquel. Derselbe sprach im Ganzen für die Vorlage und wendete sich in einigen Punkten mit Glück gegen den Abg. Virchow. Sehr zutreffend war namentlich die Frage Miquel's, ob denn der Abg. Virchow glaube, durch die Opposition gegen die jetzt zu genehmigende Kirchenverfassung seinem Ideal der souveränen Independentengemeinden im geringsten näher zu kommen; die Folge solcher Opposition könne doch nur die Fortdauer des büreaukratischen Kirchenregiments sein. Außerdem unterließ Miquel natürlich nicht, auf sein Steckenpferd unabhängiger Provinzialkirchen zurückzukommen, wie er sich ja auch das deutsche Reich am liebsten denkt als Föderation souveräner, wenigstens in den innern Angelegenheiten souveräner Provinzen. So endete der erste Tag der ersten Lesung des wichtigen Gesetzentwurfes.

Am 28. Februar wurde die erste Lesung fortgesetzt und beendet. Man konnte an beiden Tagen der Generaldiscussion — die erste Lesung ist die Generaldiscussion — die Beobachtung machen, daß es oft zufällig war, ob die Redner sich für die Vorlage oder dagegen hatten einschreiben lassen. Der erste Redner des ersten Tages, Abg. Tschow, nahm das Wort gegen die Vorlage, sprach aber in der Ausführung dafür, zwar nur aus dem formalen Grunde, weil der Landtag nicht befugt sei, die Kirchenverfassung zu machen,

aber er sprach dafür. Der zweite Redner, Graf Bethusi-Huc sprach allerdings so, wie er hatte sprechen wollen, nämlich dafür. Dasselbe gilt von den beiden letzten Rednern des ersten Tages, die als Abgeordnete sprachen, von Virchow, der als Gegner, und von Miquel, der als Fürsprecher das Wort genommen. Am zweiten Tage aber herrschte die Verwirrung vor. Der Abg. Richter-Mariensfelde sprach, um die Vorlage anzugreifen, aber er empfahl sie vielmehr. Dieser Abg. hatte, wie seine Worte zeigten, gewünscht, daß der Landtag die Veränderung der Kirchenverfassung unternehme. Nachdem der Kultusminister jedes Eingehen von Seiten der Staatsregierung auf ein solches Unternehmen abgelehnt, blieb dem Abg. freilich nichts übrig, als die im wesentlichen unveränderte Genehmigung der Kirchenverfassung zu empfehlen. Er beschränkte sich darauf, der Kirche die eigene Vermögensverwaltung nebst dem Besteuerungsrecht zu verweigern; die kirchlichen Behörden sollen auf dem Staatshaushalt mit ihren Bezügen fortfiguriren und diese Bezüge alljährlicher Bewilligung der Abgeordneten unterliegen, während die Ausstattung der katholischen Bischöfer längst auf einer der Bewilligung nicht mehr unterliegenden Staatsleistung beruht. Der Abgeordnete, der selbst evangelischer Prediger ist, will also die evangelische Kirche zu ihrem Nachtheil von der katholischen dadurch unterscheiden, daß er die erstere in ihrem Bestande, soweit er auf Staatszuschuß beruht, für den doch die besten Rechtstitel von der Welt existiren, von der Laune und Gunst des Abgeordnetenhauses abhängig macht, einer Versammlung, die als solche weder evangelisch noch christlich ist.

Es folgte auf diesen Redner in der Person des Abg. Schumann wiederum ein evangelischer Geistlicher. Dieser Abg. wollte für die Vorlage sprechen, sprach aber dagegen. Gleich im Eingang seiner Worte stellte er die Annahme als eine betäubende Nothwendigkeit dar. Was er verlangt hätte, wäre die gänzliche Loslösung der Kirche vom Staat im Sinne des Protestantenvereins gewesen, also eine souveraine kirchliche Demokratie mit Organen des Kirchenregimentes, die in allen Stufen aus Urwahlen hervorgehen, mit souverainem Wahlrecht der Gemeinden in Bezug auf die Geistlichen. Es war nicht gerade erfreulich, daß dieser geistliche Redner es war, welcher in die Verhandlung den heiteren Ton zurückbrachte, dessen sich das Haus aus einem Gefühl der Hoheit des Gegenstandes bis dahin enthalten hatte. Wiß folgte auf Wiß, gute und schlechte, auch einige recht absurde. So wurden die wechselnden Richtungen der evangelischen Landeskirche lediglich auf Rechnung des landesherrlichen Kirchenregimentes gesetzt. Als ob es irgendwo Stillstand in der Welt gäbe und als ob eine souveräne kirchliche Demokratie, wie sie der Redner wünscht, den Stillstand oder auch nur die ruhige Bewegung der Kirche verbürgen könnte. Daß dem Redner der Beifall der Fortschrittspartei nicht fehlte, als er von der rabies theologorum sprach, kann man sich denken.

Wir aber mußten an das Sprichwort vom Vogel und vom Neste denken. Die Krone setzte der Redner seinen Taktlosigkeiten auf, als er ganz unnötig das Centrum apostrophirte, dessen Mitglieder wie am ersten Tage in achtungsvollem Schweigen einer Verhandlung gefolgt waren, deren Gegenstand sie als ein Internum der evangelischen Kirche betrachteten.

Es folgte nunmehr als Gegner der Vorlage der Abg. v. Sauten-Tarputschen, diesmal ein wirklicher Gegner. Er suchte die Ausführungen des Abg. Virchow, den Herr v. Sauten als seinen Meister zu verehren scheint, mit neuen Gründen zu stützen, da der befremdliche Eindruck dieser Ausführungen sich wohl ebenso in dem Hause als außer dem Hause bemerklich gemacht hatte. Herr v. Sauten brachte in der That den Grundgedanken Virchow's auf die klarste Formel, bei der aber auch die Falschheit des Gedankens sofort in die Augen springt. Herr v. Sauten sagte: nach seiner Logik gebe es in Sachen des Glaubens nur zwei Principien: Autorität oder Individualität. Ein drittes Princip, Majorität, könne es in äußeren Dingen geben, aber nicht in inneren. Indem die neue Kirchenverfassung das Majoritätsprincip in Glaubensdingen einführen wolle, sei sie inconsequent und verwerflich.

Bei einiger Consequenz hätte der Redner sich sagen müssen, daß darnach sein Meister Virchow immer noch ein großer Reactionär in kirchlichen Dingen ist. Denn wenn in Glaubensdingen nur das Individualitätsprincip zulässig, so muß jeder Mensch seinen Glauben für sich haben und schon die kleinste Gemeinde führt zum Glaubenszwang. Das wahre Verhältniß ist doch aber dieses, daß zwar die evangelische Kirche nicht beanspruchen darf und niemals beansprucht hat, dem Einzelnen die innere Glaubensthat abzunehmen, daß sie aber beansprucht und zu beanspruchen verpflichtet ist, die größtmögliche Gemeinschaft der Lehre und der äußeren Kirchengestaltung. Die Lehre ist nicht der Glaube, sondern das Mittel des Glaubens. Behaupten, daß die Menschen sich im Glauben nicht zusammenfinden könnten, heißt behaupten, daß sie sich nicht in der Wahrheit zusammenfinden können, was vielmehr das erhabenste Ziel der Menschheit ist. Das Mittel dieses Zusammenfindens ist die Gemeinschaft der Lehre. Und die Freiheit der eigenen Glaubensthat auf einem gemeinsamen Lehrgrund ist in einer großen Gemeinschaft weit besser verbürgt, als in einer kleinen souveränen Gemeinde. In der letzteren macht sich zufälliges subjectives Wesen sofort aufdringlich breit. Nun kann es allerdings vorkommen, daß die Lehrentwicklung einer großen kirchlichen Gemeinschaft bald hier bald dort nicht Schritt hält mit den geistlichen Theoremen, welche der Einzelne sich bildet oder sich bilden möchte. Aber die evangelische Lehrentwicklung übt ja keinen Gewissenszwang, sie macht aus abweichenden Lehrmeinungen keine Ketzerei, die verflucht wird. Der Einzelne

seinerseits wird wissen, daß nicht jede Lehrfassung, die ihm augenblicklich am meisten zusagt, beanspruchen kann, zum kirchlichen Typus zu werden. Er wird um solcher abweichenden Fassung willen sich nicht von dem Segen der großen Gemeinschaft trennen. Ist es denn in Schule und Wissenschaft anders? Die Freiheit der Forschung ist anerkannt, aber nicht jede Ansicht, die einem Forscher sich ergiebt, wird recipirt. Darum scheidet der Forscher noch nicht aus einem engeren wissenschaftlichen Lehrkörper aus und noch weniger aus der großen Gemeinschaft der wissenschaftlichen Forschung. Persönlich ist ihm unbenommen, festzuhalten, was er für richtig hält. Aber wenn er damit keinen Anklang gefunden, schweigt er davon und folgt dem allgemeinen Gang, so gut er kann.

Eine recht unüberlegte Aeußerung desselben Redners war es, als er den Abg. Miquel einen Experimentalpolitiker nannte, weil derselbe die neue Kirchenverfassung als einen Versuch bezeichnet hatte. Wo ist denn, so lange die Welt steht, eine menschliche Einrichtung neu getroffen worden, deren Wirkung mit absoluter Sicherheit vorausgesehen werden konnte? — Auf diesen Gegner folgte ein Fürsprecher der Vorlage, wiederum in der Person eines evangelischen Geistlichen der Abg. Tubel. Dieser Redner hob besonders den Segen der freieren Bewegung hervor, welchen die neue Verfassung der Kirche bringen werde.

Der vorletzte Redner des Tages war der Abgeordnete Hänel. Derselbe wollte so sprechen, daß Niemand seinen religiösen Standpunkt erkennen könne. Das ist ihm aber wenig gelungen. Er sprach im Sinne Virchow's und bekämpfte in erster Linie den landesherrlichen Summepiscopat. Er berief sich zum Zeichen, daß derselbe eine bloße Theorie sei, sogar auf das allgemeine Landrecht. Dieser gelehrte Abgeordnete, der das hervorragende Mitglied einer juristischen Facultät ist, lieferte ein schlagendes Beispiel von den Folgen der wissenschaftlichen Arbeitstheilung, wie sie heute herrscht. Er ist allerdings nicht Lehrer des Kirchenrechts; dies hinderte ihn nicht vom Kirchenrecht zu sprechen, aber wie ein Blinder von der Farbe. Das Landrecht ist, wie jeder Kundige weiß, allerdings nicht mehr auf die kirchenrechtliche Theorie des Episcopalsystems gebaut, sondern auf die Theorie des sogenannten Territorialsystems. Nach diesem System leitet und versorgt der Staat alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen auf seinem Gebiet, aber unter Beachtung ihres Glaubens und durch Organe, welche diesem Glauben nicht fremd sind. Der Landesherr als solcher gehört nach dieser Theorie keiner Kirche an. So ist in Sachsen die evangelische Kirche durch den katholischen Landesherrn regiert worden mittelst des Organes der in evangelicis beauftragten Staatsminister. Aber die Theorie des Territorialsystems hat nicht überall die Praxis des Kirchenregiments beherrscht und nicht überall die Theorie des Episcopalsystems

verdrängt. Wenn Herr Hänel etwas mehr in der praktischen Jurisprudenz Bescheid wüßte, so könnte er sich erinnern, daß in mehr als einem deutschen Staat kürzlich noch der Landesherr als summus episcopus auf dem Wege der Gnade die Ehen scheiden konnte, welche das Consistorium in Ermangelung schriftgemäßer Scheidungsgründe nicht scheiden durfte. Herr Hänel meinte aber, die vorliegende Kirchenverfassung führe den landesherrlichen Summeepiscopat zum ersten Mal in die kirchliche Praxis ein und zwar mit einer ähnlichen Macht, wie der Papst über das innere Leben der Gläubigen übt. Gegen solche Unkenntniß der elementaren Natur des Gegenstandes ist wirklich nichts zu sagen.

Herr Hänel theilt vollständig die Virchow'sche Anschauung, daß die Kirche keine Befugniß haben soll zur Feststellung der Glaubenslehre, womit freilich der Begriff einer Kirche überhaupt aufhört. Denn die Kirche ist eine Gemeinschaft solcher, die denselben Glauben suchen auf der Einheit eines historisch bewährten Lehrgrundes. Der Glaube ist eine That, die nur lebendig bleibt, indem sie sich beständig in jedem Einzelnen erneuert. Aber es wäre traurig um die Menschheit bestellt, wenn deshalb jedes Individuum einen Glauben apart für sich haben müßte. Weil die Herren, die von Religion und Glauben so viel wissen, wie der Blinde von der Farbe, sich gedrungen fühlten, über diese Gegenstände zu sprechen, deshalb kamen so wunderliche Dinge zum Vorschein, wie wir sie am 26. und 28. Februar hören mußten. Herr Hänel entsetzte sich, ganz wie Herr Virchow, vor der Möglichkeit, daß die Kirche ein Bekenntniß aufstellen könnte, was sie bekanntlich schon seit mehr als 1000 Jahren gethan hat. Und nicht bloß einmal hat die Kirche ein Bekenntniß aufgestellt, das Wesen der Kirche besteht vielmehr in der Erneuerung und Entwicklung des Bekenntnisses, eine Entwicklung, welche die katholische Kirche auf ihrer Art in organischer Weise erreicht, während die evangelische Kirche sie bisher zu ihrem Schaden nur in unorganischer, subjectiver Weise erreichen konnte. Herr Hänel sprach nun unmittelbar hintereinander folgende widersprechenden Sätze aus: Zum Begriff der Kirche gehört ein bestimmtes Bekenntniß, aber die Kirche kann kein Bekenntniß durch ihre Organe schaffen, sondern dies können nur die einzelnen Gläubigen thun. — Dann giebt es aber eben keine Kirche, dann kann es nur ganz ephemere Verbindungen einzelner Häuflein von Gläubigen geben, die sich heute zusammenfinden, während morgen jeder Einzelne aus solchem Häuflein sich wieder in einer andern Verbindung befindet. Das Wahre ist jedoch, daß die Kirche durch verfassungsmäßige Organe ihren Lehrgrund bewahrt und entwickelt, welcher Entwicklung die individuelle Glaubensbildung oscillirend nachfolgt, wie es in jeder geistig lebendigen Gemeinschaft ist. Denn jede solche Gemeinschaft ist das Angezogenwerden von einem einheitlichen Mittelpunkt und das

Bilden eines solchen. Wer sich dem Lehrgrund einer solchen Gemeinschaft ganz entfremdet fühlt, der muß allerdings dieselbe verlassen. Herr Hänel sagte nun, wenn das Kirchenregiment der neuen Verfassung, an welchem der evangelische Landesherr einen hervorragenden Antheil nimmt, das Bekenntniß entwickeln wolle, so wäre damit ein Staatsdogma creirt. Damit sei aber bewiesen, daß der Abg. Virchow mit Recht die bischöfliche Stellung des Landesherrn als Russicismus bezeichnet habe. Also, wenn die Generalsynode unter Zustimmung des Landesherrn beschließt, daß ein Gottesbegriff, welcher die Materie für das Absolute erklärt, von keinem Lehrer der evangelischen Kirche in deren Namen vorgetragen werden darf, so ist dies nach Herrn Hänel Russicismus. Wie sich doch in den Köpfen dieser Herren die Welt malt. Sie können den Unterschied nicht begreifen zwischen der Ausschließung einer Lehre, welche dem Neuen Testament als Grundlage der evangelischen Kirche widerstrebt, aus dem Kreise des christlichen Lehrberufs — nicht etwa aus der Welt, nicht etwa aus der Literatur — und zwischen der Anmaßung der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Kirche, gewissen kirchlichen Obrigkeiten das unmittelbare Einwohnen des heiligen Geistes zuzuschreiben. Als ob die evangelische Kirche, weil sie ihre Geistlichen nicht zu ausschließlichen Trägern des heiligen Geistes macht, gezwungen sein müßte, die Anarchie aller wüsten Einfälle in ihrer Lehre zuzulassen. Wenn ein Schulamts Candidat behaupten wollte, die Gedichte des Horaz seien zur Zeit Luther's verfaßt und untergeschoben, so würde man ihn nicht das Examen passiren lassen und ihm kein Schulamt anvertrauen. Aber deswegen nimmt die philologische Examinationscommission weder die Unwissenheit noch die Unfehlbarkeit in Anspruch. Nur hat jede Forschung, auch die freieste, eine Grenze, die sie vom Unsinn trennt, eine Grenze der Logik und der Continuität. Und wer ist es denn, in dessen Namen und Auftrag die Examinationscommissionen fungiren? Doch der Landesherr. Warum sagt denn nun Herr Hänel nicht: Das ist Staatsphilologie, jeder muß über Horaz behaupten können, was er will? So sind diese Herren. Sie schreien jeder, wenn die evangelische Kirche die Grenze gegen Unsinn und Willkür ziehen will, und sie behaupten, es würden für den Landesherrn göttliche Ehren beansprucht, wenn in seinem Namen als Träger des Kirchenregiments jene Grenze aufrecht gehalten wird.

Auf Herrn Hänel als Gegner der Vorlage folgte der Abg. Wehrenpennig. Er wollte die Vorlage annehmen, nur verlangte er stärkere Cautelen gegen die Selbständigkeit der Kirche. Erstens will er das Selbstbesteuerungsrecht der Kirche in jedem einzelnen Fall an die Zustimmung der Landesvertretung binden. Er will also der evangelischen Kirche weniger Rechte geben, als jeder Ressource, welche die Beitragspflicht ihrer Mitglieder feststellt, natürlich ohne ihnen das Recht des Austritts zu verschränken. Der Wunsch des Abgeord-

neten Wehrenpfennig hat keine andere Bedeutung, als der Kirche das Selbstbesteuerungsrecht zu verweigern. Zum Glück kann der Staat nicht verbieten, daß an die Stelle der von Kirchenorganen ausgeschriebenen Steuern die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für bestimmte kirchliche Zwecke tritt, und wir haben schon unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Verzicht auf das formelle Besteuerungsrecht der Kirche zu hohem Segen reichen dürfte.

Zweitens ist es dem Abg. Wehrenpfennig nicht genug an dem Art. 12 der Regierungsvorlage, welcher bestimmt, daß kirchliche Gesetze niemals einem Staatsgesetz widersprechen dürfen und daß den Landesherren kein Kirchengesetz zur Sanction vorgelegt werden darf, bevor der Cultusminister über das Verhältnis des neuen Gesetzes zu dem Staatsinteresse gehört worden ist. Der Abg. Wehrenpfennig verlangt vielmehr, daß jedes Kirchengesetz durch den Staat ohne Weiteres aufgehoben werden kann. Das soll doch wohl heißen: der Staat kann Kirchengesetze aufheben, auch wenn sie seinen bereits erlassenen Gesetzen nicht widersprechen. Ein solches Aufhebungsrecht nun ist ganz gewiß zulässig und sogar erforderlich, aber unter der Bedingung, daß es nur in den Formen der Gesetzgebung geübt wird. Wenn der Abg. Wehrenpfennig weiter nichts will, so geht er nicht über den Sinn der Vorlage hinaus. Will er aber mehr, will er z. B. verlangen, daß der Landtag oder jedes Haus desselben die Aufhebung eines Kirchengesetzes durch einseitigen Beschluß herbeizuführen befugt sei, so würde er zu einer Ungeheuerlichkeit gelangen. Wir glauben deshalb, daß der Abg. vielmehr dahin gelangen wird, seinen Einfluß zur Empfehlung der Vorlage anzuwenden. Damit wird er ein gutes Werk thun.

Die Vorlage wurde schließlich einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Obwohl ich nur die erste Sitzung dieser Woche behandelt habe, so will ich doch den heutigen Brief damit schließen, um diesmal die Einheit des Gegenstandes zu bewahren. Der Uebergang von der Kirchenverfassung auf die Verwaltung des Provinzialfonds und auf die Nützlichkeit der Seehandlung ist gar zu fremdartig. Diese Gegenstände werden mit den Gegenständen des Berichts der nächsten Woche besser harmoniren und sich mit ihnen zusammenfassen lassen.

C—r.

## Pariser Reisebeobachtungen.

Was den Fremden beim ersten Spaziergange in Paris so angenehm berührt, ist die wunderbare Ungezwungenheit, mit der das bunte Menschen-